
Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

1 Was ist die Nostrifizierung?

Nostrifizierung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses mit dem Abschluss eines inländischen Studiums durch die Akademische Leiterin*den Akademischen Leiter.

Das bedeutet die **völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss**, das **Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades** und die **Berechtigung zur Ausübung jener Berufe**, die in Österreich mit diesem Studienabschluss verbunden ist.

Innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz ist eine Nostrifizierung nicht erforderlich, da der Zugang zu einer Reihe von akademischen Berufen durch eigene Richtlinien geregelt ist und die Angehörigen dieser Staaten einen unmittelbaren Berufszugang haben.

Für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium ist die Nostrifizierung nicht erforderlich.

2 Wo ist die Nostrifizierung zu beantragen?

Die Nostrifizierung kann an jener Institution, an der ein vergleichbares österreichisches Studium eingerichtet ist, beantragt werden. **Die gleichzeitige Antragstellung an mehreren Institutionen ist unzulässig.**

3 Nostrifizierung im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege

Seit 1.1.2020 sind für Nostrifizierungen von Ausbildungen im postsekundären/tertiären Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege die Fachhochschulen in Österreich zuständig.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie bereits einen Antrag auf Nostrifizierung beim jeweils zuständigen Amt der jeweiligen Landesregierung (für Wien: MA 40) gestellt haben und/oder einen Bescheid durch die zuständige Behörde ausgestellt bekommen haben, so ist eine weitere Antragstellung an der FH Campus Wien grundsätzlich nicht möglich.

(Ausnahme: eine Nostrifizierung ist im Rahmen dieser Antragstellung nicht [mehr] möglich, weil beispielsweise die Prüfungen nicht mehr abgenommen werden können.)

4 Welche Unterlagen sind erforderlich?

1. **Nachweis**, dass die Nostrifizierung **zwingend** für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin*des Antragstellers in Österreich **erforderlich** ist
2. Lebenslauf (kurz, mit besonderer Berücksichtigung des bisherigen Bildungsganges)
3. Geburtsurkunde und allfällige Urkunden über Namenswechsel (z.B. Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen früheren Namen lauten
4. Staatsbürgerschaftsnachweis
5. Reisepass oder Lichtbildausweis
6. Urkunde über den Abschluss des Studiums und über die Verleihung des akademischen Grades
7. Curriculum des ausländischen Studiums
8. Optional: möglichst detaillierte weitere Unterlagen über das ausländische Studium, z.B. Studienbuch, Studienführer, Prüfungszeugnisse, Abschlussbescheinigungen, Praktikumsnachweise, ...
9. Optional: Reifeprüfungszeugnis / Maturazeugnis bei Zusammenhang mit dem ausländischen Studium (verkürzte Studienzeit aufgrund einer Anrechnung von Vorstudienzeiten, ...)

HINWEISE: Ausreichende Deutschkenntnisse sind für die Absolvierung von allfälligen Kompensationsmaßnahmen an der FH Campus Wien **unbedingt erforderlich**. Ein entsprechender Nachweis ist vor der Zulassung als außerordentliche*r Studierende*r vorzulegen. Somit kann mit der Absolvierung der Kompensationsmaßnahmen erst begonnen werden, wenn der Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse erbracht wurde.

Gefordertes Deutschniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:

- **B2-Niveau:** Bachelorstudiengänge „Gesundheits- und Krankenpflege“*, „Soziale Arbeit“, „Radiologietechnologie“, „Diätologie“ und „Orthoptik“
- **C1-Niveau:** Bachelorstudiengänge „Physiotherapie“, „Biomedizinische Analytik“ und „Hebammen“ sowie Studiengänge des Departements „Bauen und Gestalten“
- **C2-Niveau:** Bachelorstudiengänge "Logopädie – Phoniatrie – Audiologie" und „Ergotherapie“

***Sonderregelung für Nostrifizierungsverfahren in der „Gesundheits- und Krankenpflege“ ab dem Wintersemester 2023/2024:**

Als Beitrag zur Bekämpfung des Pflegenotstandes in Österreich ist auch die Vorlage eines Deutschnachweises auf B1-Niveau zusammen mit einem Nachweis über die aktive Belegung eines Deutschsprachkurses auf B2-Niveau für Nostrifizierungswerber*innen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege ausreichend, damit sie mit der Absolvierung der Kompensationsmaßnahmen beginnen können. Diese Regelung gilt ab dem Wintersemester 2023/2024 und vorerst bis Ende des Sommersemesters 2025.

Folgende Nachweise werden insbesondere akzeptiert*:

- Reifezeugnis einer deutschsprachigen Schule (mit Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch) bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
- Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten
- "ÖSD Zertifikat B2" des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch
- TestDaF – Test Deutsch als Fremdsprache – mit mindestens Niveaustufe TDN 4 in allen Teilprüfungen
- "Goethe-Zertifikat B2" des Goethe-Instituts
- telc Deutsch "telc Deutsch B2" oder "telc Deutsch B2 + Beruf"
- Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) – zweite Stufe
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH-2
- ÖIF-Zertifikat B2 (Österreichischer Integrationsfonds)

* Beispielhafte Aufzählung für das Niveau B2

Alle Unterlagen müssen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, die Abschluss- bzw. Diplomurkunde immer im Original. Von fremdsprachigen Urkunden sind autorisierte deutsche oder englische Übersetzungen vorzulegen. Die Übersetzung muss mit dem Originaldokument bzw. der beglaubigten Abschrift fest verbunden sein.

Sämtliche ausländische Dokumente müssen, sofern dies nach internationalen Vereinbarungen erforderlich ist, ordnungsgemäß beglaubigt sein. Bitte beachten Sie, dass Übersetzungen unter Umständen ebenfalls beglaubigt werden müssen (siehe Dokument „Beglaubigung ausländischer Urkunden im Hochschulwesen“, Pkt. 3).

Sofern eine persönliche Vorlage der Dokumente durch den*die Antragsteller*in nicht möglich ist, können die Originaldokumente durch eine bevollmächtigte Person eingebracht werden. Das Formular zur Ausstellung einer Vollmacht finden Sie auf unserer Website.

5 Wie läuft das Verfahren ab?

Die Akademische Leiterin*Der Akademische Leiter hat zu entscheiden, ob das ausländische Studium hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfanges sowie der Studieninhalte so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium als gleichwertig anzusehen ist (Gleichwertigkeitsprüfung).

Sollte die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben sein und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, so hat der*die Antragsteller*in das Recht, aufgetragene Lehrveranstaltungen und Prüfungen als außerordentliche*r Studierende*r zu absolvieren. Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen werden laut Curriculum entweder in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. **Kenntnisse der englischen Sprache werden demnach vorausgesetzt.**

Für den Fall, dass die Nostrifizierung nicht erfolgen kann, kann sich der*die Antragsteller*in zum regulären Aufnahmeverfahren an der Fachhochschule anmelden. Nach erfolgreichem Aufnahmeverfahren kann sich der*die Antragsteller*in die bereits im Ausland absolvierten Prüfungen für das neu zu beginnende FH-Studium unter Umständen anrechnen lassen.

Die einzelnen Schritte im Verfahren sind die folgenden:

Antragsteller*in	FH Campus Wien
1) Abgabe Unterlagen	
2) Rechnungsbegleichung	
3)	Prüfung der Dokumente
4)	ggf. Kompetenzeinschätzung
5)	Erstellung des Gutachtens
6)	Versand des Gutachtens im Rahmen der Verständigung zur Beweisaufnahme
7) Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gutachten	
8)	Bescheid
9)	Versand des Bescheids
10) Beschwerdemöglichkeit	
	Bei positiv bedingtem Bescheid:
11) Meldung beim Studiengang zur Absolvierung der Kompensationsmaßnahmen	

Ergänzende Information für den Punkt 4. des Ablaufs, „Kompetenzeinschätzung“:

In einigen Bereichen wird gegebenenfalls im Rahmen der Beweisaufnahme eine Kompetenzeinschätzung durchgeführt. Diese Einschätzung dient dazu, ergänzend zu den vorgelegten Urkunden bzw. Dokumenten entsprechende Kenntnisse der Antragsteller*innen im jeweiligen Beruf abzufragen. Dabei handelt es sich nicht um eine Prüfung, die benotet wird. Daher werden seitens der FH Campus Wien keine Vorbereitungsunterlagen zur Verfügung gestellt bzw. ist eine Wiederholung und Einsichtnahme nicht vorgesehen. Für weitere Informationen bzw. zur Terminvereinbarung werden die Antragsteller*innen vom jeweiligen Studiengang rechtzeitig kontaktiert.

6 Was kostet die Nostrifizierung?

Nostrifizierungstaxe	€ 150,-
Studienbeitrag/Semester	€ 363,36/Semester
ÖH-Beitrag	ca. € 22 (wird jährlich von der ÖH festgelegt, Befreiung während der Antragstellung)

Für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten und die Ablegung von Prüfungen kann dem*der Antragsteller*in eine angemessene Frist gesetzt werden. Während dieser Zeit wird der*die Antragsteller*in als außerordentliche*r Studierende*r aufgenommen und folglich ist der*die Antragsteller*in verpflichtet, zusätzlich zur Nostrifizierungstaxe den Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester zu bezahlen. Zusätzlich wird dem*der Antragsteller*in der ÖH-Beitrag vorgeschrieben.

Für Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung der FH Campus Wien, abrufbar unter <https://www.fh-campuswien.ac.at/datenschutzerklaerung.html>, verwiesen.

7 Kontakt an der FH Campus Wien

Es wird gebeten, Anfragen bevorzugt per E-Mail zu stellen:

nostrifizierung@fh-campuswien.ac.at

Telefonische Erreichbarkeit **ausschließlich** Dienstag und Donnerstag

zwischen 10:00 und 12:00 Uhr

T: +43 1 606 68 77 2505

Gespräche sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!